



Sehr geehrte Damen und Herren vereidigte Übersetzer und Übersetzer-Dolmetscher,

Ab dem 1.3.2021 können vereidigte Übersetzer und Übersetzer-Dolmetscher durch Anbringen des offiziellen Stempels auf ihren Übersetzungen diese Dokumente selbst legalisieren, wenn sie für die Verwendung in Belgien bestimmt sind.

Für Personen, die diesen Stempel noch nicht haben, und für Übersetzungen, die zur Verwendung im Ausland bestimmt sind, gelten weiterhin die Richtlinien, die wir mit unserer E-Mail vom 18. Dezember 2020 verschickt haben. Siehe beigefügtes Dokument

Zur Erinnerung:

1. Sie sind im Besitz Ihres Stempels und Ihre Übersetzung ist für das Ausland bestimmt

Sie müssen die für das Ausland bestimmten Übersetzungen vom **Dienst Legalisation und Parlamentarische Fragen** des FÖDs Justiz legalisieren lassen.

Sie können sich ohne Termin am Schalter des Dienstes Legalisation des FÖDs Justiz am Dienstag und am Donnerstag, von 9 Uhr bis 12 Uhr, melden (siehe nachstehende Adresse).

Wenn es für Sie absolut unmöglich ist, sich fortzubewegen, können Sie Ihre Dokumente per Post an die nachstehende Postadresse schicken.

Achtung: Geben Sie auch die Adresse an, an die die Dokumente zurückgeschickt werden müssen.

**FÖD Justiz**

**Dienst Legalisation und Parlamentarische Fragen**

**Waterloolaan 115 in 1000 Brüssel**

Der Dienst ist über die folgende E-Mail-Adresse zu erreichen: [legal@just.fgov.be](mailto:legal@just.fgov.be)  
oder telefonisch unter der Nummer 02 542 65 32

Um legalisiert werden zu können, müssen die Übersetzungen in beiden Fällen mit den folgenden Daten in der angegebenen Reihenfolge korrekt abgeschlossen werden:

1. dem **Vermerk** „Für gleichlautende Übersetzung ne varietur aus dem ... ins ... Geschehen zu ..., am ...“;
2. danach Ihrer **Erkennungsnummer** (Nummer beginnend mit VTI .....);
3. danach Ihrer **Unterschrift**;
4. danach Ihrem **Namen - Vornamen**;
5. danach Ihrem **Titel**: vereidigter Übersetzer, oder vereidigter Übersetzer-Dolmetscher;
6. danach dem **amtlichen Stempel**.

2. **Sie sind im nationalen Register eingetragen und Sie haben noch keinen Stempel:**

Sie müssen **alle** Ihre Übersetzungen vom Dienst Nationales Register legalisieren lassen.

Die zu legalisierenden Dokumente müssen:

- entweder per Post an die nachstehende Adresse geschickt werden:

**FÖD Justiz**

**Nationales Register der vereidigten Übersetzer und Dolmetscher (Legalisation)**

**Waterloolaan 80 in 1000 Brüssel**



- oder an dieselbe Adresse, an der Rezeption des Gebäudes, in einem dafür bestimmten Kasten zugestellt werden. Sie müssen in geschlossenem Umschlag zugestellt werden.

Ihrem Antrag auf Legalisation muss immer ein ordnungsgemäß frankierter Umschlag beigefügt werden, auf dem oben deutlich die Rücksendeadresse angegeben ist. Die legalisierten Dokumente werden per Post an die Adresse, die auf dem beigefügten Umschlag angegeben ist, zurückgeschickt.

Es ist uns nicht möglich, Ihnen eine genaue Bearbeitungsfrist mitzuteilen. Der Dienst setzt alles ein, damit dieser Zeitraum möglichst kurz ist.

Eventuelle Fragen können Sie an die folgende E-Mail-Adresse schicken: [NRBVT-RNTIJ@just.fgov.be](mailto:NRBVT-RNTIJ@just.fgov.be).

Um legalisiert werden zu können, müssen die Übersetzungen mit den folgenden Daten in der angegebenen Reihenfolge korrekt abgeschlossen werden:

1. dem **Vermerk** „Für gleichlautende Übersetzung ne varietur aus dem ... ins ... Geschehen zu ..., am ...“;
2. danach Ihrer **Erkennungsnummer** (Nummer beginnend mit VTI .....);
3. danach Ihrer **Unterschrift**;
4. danach Ihrem **Namen - Vornamen**;
5. danach Ihrem **Titel**: vereidigter Übersetzer, oder vereidigter Übersetzer-Dolmetscher.

Jan Bogaert  
Generaldirektor der Gerichtsorganisation